

Amtsgericht Gotha

551 Js 32772/08 91 Ds

Geschäftsnummer



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Strafsache gegen

G. G.
geb. am in
wohn.:
Staatsangehöriger

Verteidiger:

H. F.
geb. am in
wohn.:
Staatsangehöriger

Verteidiger:

wegen Störung der Totenruhe in 2 Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Gotha in der Sitzung vom 09.06.2010, 10.06.2010 und vom 16.06.2010,
an der teilgenommen haben :

Richter am Amtsgericht

als Vorsitzende(r)

Staatsanwältin

als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtskräftig

seit 7.8.12 in Verbindung des
Urteils des LG Erfurt

18.10.12
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

als Verteidigerin für G_____ G_____

als Verteidiger für H_____ F_____

_____, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt :

Der Angeklagte G_____ ist schuldig der Störung der Totenruhe in 2 Fällen, in einem Fall in Mittäterschaft und in einem Fall in Tateinheit mit Volksverhetzung.

Gegen ihn wird eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten,

deren Vollstreckung zur **B e w ä h r u n g** ausgesetzt wird, verhängt.

Der Angeklagte F_____ ist schuldig der in Mittäterschaft begangenen Störung der Totenruhe.

Gegen ihn wird eine

Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 25,00 Euro

verhängt.

Das Handy Sony Ericson mit Ladegerät (Sicherstellungsprotokoll vom 21.11.08) wird gemäß § 74 StGB eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften für den Angeklagten G [REDACTED]

§§ 168 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1, 130 Abs. 1, Ziff. 2, Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 V StGB, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Angewandte Vorschriften für den Angeklagten F [REDACTED]

§§ 168 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

GRÜNDE:

I.

Der [REDACTED]jährige, nicht vorbestrafte, Angeklagte G [REDACTED] hat das Klassenziel der 10. Klasse erreicht und den Beruf eines Baufacharbeiters erlernt.

Er ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld II von monatlich 359,00 Euro.

Der [REDACTED]jährige, nicht vorbestrafte, Angeklagte F [REDACTED] hat die Hauptschule abgeschlossen und den Beruf eines Stahlbetonbauers erlernt.

Er ist als Lagerarbeiter beschäftigt und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 900,00 bis 950,00 Euro.

Der Angeklagte zahlt für seinen Sohn monatlich 250,00 Euro Unterhalt.

Die Angeklagten sind miteinander befreundet und verbunden durch eine rechtsextreme Gesinnung, die sich beim Angeklagten G [REDACTED] anschaulich in der üppigen Ausstattung seiner Wohnung mit zahlreichen, teilweise mannshohen Hitlerbildern und Hakenkreuzfahnen sowie Büchern und anderen Utensilien, die sich auf die NS – Zeit beziehen, zeigt.

II.

1.

Zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt am 17.11.2008 zwischen 00.05 Uhr und 06.15 Uhr befestigte der Angeklagte G [REDACTED] am Haupteingangstor des jüdischen Friedhofes in der Eisenacher Straße in Gotha einen mit Blut übergossenen Schweinekopf, indem er diesen in den dort befindlichen David – Stern steckte.

Des Weiteren warf er zwei Schraubgläser, welche mit Schweineblut gefüllt waren, über das Haupteingangstor auf das Gelände, wo diese teilweise zerbrachen.

Links neben dem Schweinekopf brachte er am Tor ein weißes Baumwolltuch an, welches den mit Blut aufgetragenen Schriftzug „sechs Mio. Lüge“ trug.

2.

Zwischen dem 16.11.08, 22.30 Uhr und 17.11.2008, 07.30 Uhr wurde die an der linksseitigen Mauer des Haupteinganges des Friedhofes der jüdischen Gemeinde in der Werner-Seelenbinder-Straße 3 in Erfurt befindliche Gedenktafel durch den Angeklagten F. fast vollständig mit Schweineblut überzogen. Weiterhin befanden sich auf dem Gelände in der Nähe des Einganges zwei Gläser mit Blutanhaftungen, welche durch ihn über das Tor geworfen worden waren. Das Blut war dem Angeklagten F. zuvor vom Angeklagten G. zur Tatausführung übergeben worden.

Die Angeklagten haben den Tatvorwurf bestritten.

Die gerichtliche Beweisaufnahme hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Der Angeklagte G. hat beim Zeugen Beinicke am 12.11.08 im Fleischmarkt Aschara, Neumarkt 26 in Gotha ausdrücklich einen ganzen Schweinekopf und einen Liter Schweineblut bestellt.

Diese Bestellung holte er am 14.11.08 gegen 09.30 Uhr in dieser Verkaufseinrichtung ab, wobei er noch zwei Mal zehn gebrühte Bratwürste hinzukaufte.

Der ganze Schweinekopf wurde vom Zeugen B. im Geschäft in einen blauen Müllsack zur Mitnahme umgepackt, das Schweineblut wurde in einer schwarzen Kunststoffdose mit Deckel nebst den zwei Mal zehn Bratwürsten an den Angeklagten G. übergeben.

Durch den Zeugen B. wurde während seiner Tätigkeit im Fleischmarkt noch kein ganzer Schweinekopf verkauft, weil üblicherweise nur halbe Schweineköpfe zum Verkauf kommen. Daher konnte er sich gut an den Angeklagten G. erinnern, der ihm gegenüber erklärt hat, der ganze Schweinekopf sollte für einen Spaß verwendet werden.

Auch die Zeugen L. und S., die im Fleischmarkt als Verkäuferinnen arbeiten, haben den Angeklagten G. eindeutig als denjenigen wiedererkannt, der am 14.11.08 einen ganzen Schweinekopf in einem blauen Müllsack verpackt, entgegen genommen hat.

Die Mitnahme des ganzen Schweinekopfes in einem blauen Müllsack durch den Angeklagten G. wurde zudem durch den Zeugen B., der im Fleischmarkt zu Mittag aß, beobachtet.

Der Zeuge B. hat den Angeklagten G. als Käufer wiedererkannt.

Am 19.11.08 wurde der Lieferschein für den am 14.11.08 durch den Angeklagten G. gekauften ganzen Schweinekopf vom Zeugen B. an den Zeugen Kriminalkommissar B. übergeben und sichergestellt.

Auf diesem Lieferschein befanden sich Blutanhaftungen, die vom Sachverständigen Dr. S. ebenso wie die auf dem jüdischen Friedhof in Gotha und auf dem Friedhof der jüdischen Gemeinde in Erfurt vorgefundenen Blutspuren molekulargenetisch untersucht worden sind.

Der Sachverständige konnte zwei Mischblutspuren analysieren, die sich deutlich voneinander unterscheiden.

Eine dieser Mischblutspuren vom jüdischen Friedhof in Gotha ist dabei identisch mit den Blutanhaftungen auf dem am 19.11.08 sichergestellten Lieferschein zum Schweinekopf des Angeklagten G., eine andere Mischblutspur vom jüdischen Friedhof in Gotha ist identisch mit den auf dem Friedhof der jüdischen Gemeinde in Erfurt aufgefundenen Blutmischspuren.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen B., L., S. und B., die widerspruchsfrei und ohne jeglichen Belastungseifer erfolgten, sowie der Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. ist davon auszugehen, dass der Angeklagte G. die Tat auf dem jüdischen Friedhof in Gotha begangen hat.

Hinsichtlich der Tat auf dem Friedhof der jüdischen Gemeinde in Erfurt handelte der Angeklagte G. in Mittäterschaft, indem er eine Schweineblutmischung, die auch auf dem jüdischen Friedhof in Gotha verwendet wurde, an den Angeklagten F. für dessen Tat übergeben hat.

Beweis dafür ist eine am 14.11.08 um 14.09 Uhr vom Angeklagten G. an den Angeklagten F. gesendete SMS mit dem Wortlaut: „ach das Blut musst ein bisschen rühren wegen der Gerinnung“.

Diese SMS, die der Angeklagte F. ausweislich des Verbindungsdatennachweises durch den Zeugen KK B. auch am 14.11.08 um 14.10 Uhr erhalten hat, macht deutlich, dass der Angeklagte F. zu diesem Zeitpunkt im Besitz des ihm vom Angeklagten

G. übergebenen Schweineblutes war und der mit der SMS verbundene Hinweis auf den Taterfolg abzielt.

Zudem spricht für die Ausführung der Tat durch den Angeklagten F. auf dem Friedhof der jüdischen Gemeinde in Erfurt die Tatsache, dass der Angeklagte F. bei der Fleischerei S. im Rewe Markt in der Robert-Schuhmann-Straße in Erfurt am 12.11.08 einen Schweinekopf bestellte, was sich aus dem Eintrag im Kundenbestellkalender durch die Zeugin W. ergibt.

Der Angeklagte F. hat diese Bestellung jedoch nicht wie vorgesehen am 14.11.08 entgegengenommen, weil der Schweinekopf – wie üblich – in zwei Hälften geliefert wurde.

Die Einlassung des Angeklagten F., er habe einen ganzen Schweinekopf benötigt, um sich aus einem Schweinekopf-Skelett eine Lampe zu bauen, vermag nicht zu überzeugen und ist eine reine Schutzbehauptung.

Naheliegend ist vielmehr die Annahme, dass der Angeklagte F. seine Tat auf dem Friedhof der jüdischen Gemeinde in Erfurt ebenso wie der Angeklagte G. auf dem jüdischen Friedhof in Gotha unter Verwendung eines ganzen Schweinekopfes ausführen wollte.

Nach alledem sind im Hinblick auf die tatsächlichen und zeitlichen Zusammenhänge zwischen den Taten in Gotha und Erfurt vernünftige Zweifel am Zusammenwirken der Angeklagten und deren Täterschaft ausgeschlossen.

III.

Mit seiner Handlungsweise hat sich der Angeklagte G. der Störung der Totenruhe in 2 Fällen, in einem Fall in Mittäterschaft (Ziffer 2.) und in einem Fall in Tateinheit mit Volksverhetzung (Ziffer 1.) gem. §§ 168 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1, 130 Abs. 1, Ziff. 2., Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 VStGB, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte F. ist der in Mittäterschaft begangenen Störung der Totenruhe gem. §§ 168 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig.

IV.

Bei der Strafzumessung fand zugunsten beider Angeklagter Berücksichtigung, dass sie nicht vorbestraft sind.

Zu Lasten beider Angeklagter fällt ins Gewicht, dass ihre Straftaten einen Angriff auf die Menschenwürde von Teilen der Bevölkerung darstellen und geeignet sind, Unruhe hervorzurufen.

Zudem ist die Handlungsweise der Angeklagten mit einem hohen Maß an krimineller Energie verbunden, was zu ihren Ungunsten beachtlich ist.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten G. ■■■■ sprechenden Gesichtspunkte sind Einzelstrafen von 5 Monaten Freiheitsstrafe für die Tat auf dem jüdischen Friedhof in Gotha und 60 Tagessätze á 10,00 Euro für die Tat auf dem Friedhof der jüdischen Gemeinde in Erfurt jeweils tat- und schuldangemessen.

Gem. §§ 54, 55 StGB waren die Einzelstrafen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten zurückzuführen, um das Unrecht des gesamten strafbaren Handelns sachgerecht zu ahnden. Im Hinblick auf die zu stellende positive Sozialprognose konnte die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe gem. § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Hinsichtlich des Angeklagten F. ■■■■■■■■■■ ist unter Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Gesichtspunkte eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 25,00 Euro tat- und schuldangemessen.

Das sichergestellte Handy Sony Ericson mit Ladegerät war gem. § 74 StGB einzuziehen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO

A. ■■■■
Richter am Amtsgericht

